



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1897 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ravensberg“ e. V.. Er hat seinen Sitz in Borgholzhausen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

### § 2

#### Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
  3. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  5. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
  6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
  7. die Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen sowie
  8. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Eigentum oder Besitz des Vereins stehenden Gegenstände.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn der geschäftsführende Vorstand in seiner nächsten auf den Aufnahmezeitpunkt stattfindenden ordentlichen Sitzung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 5**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern (Fördermitglieder) sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- (4) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine der Ordnungen des Vereins.
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

- d. bei dem Versuch oder dem Erfolg der Schädigung des Ansehens des Vereines.
  - e. bei Widerruf der Einwilligung der Veröffentlichung von Personenbildnissen (Datenschutzerklärung).
- (4) Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.
- (6) Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung eines Kalenderhalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Entgelte.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (4) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
  2. der geschäftsführende Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
  4. die Jugendversammlung (gegebenenfalls)
  5. der Jugendvorstand (gegebenenfalls).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Einberufungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen in schriftlicher Form sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder auf der Homepage des Vereins ([www.tus-borgholzhausen.de](http://www.tus-borgholzhausen.de)) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.01. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindesten einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  4. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins und
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- (11) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden

Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem 1. Kassenvwart
5. dem 1. Schriftführer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Jugendwart
3. dem 2. Kassenvwart
4. dem 2. Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (8) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugend verwaltet sich, sofern entsprechende Organe besetzt sind, im Rahmen der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Mittel. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (9) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt vier Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporthverband Borgholzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.
- (11) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (12) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 In Kraft treten**

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.